Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/6/1 B2752/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1995

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages führt der Beschwerdeführer aus, daß mit der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides seine Abschiebung unmittelbar drohe. In diesem Falle habe er mit Inhaftierung, wahrscheinlich sogar mit dem Tod zu rechnen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2752.1994

Dokumentnummer

JFR_10049399_94B02752_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at